



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2020: 18.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2021: 08.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 96

Dienstag, 17. November

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten 883

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser 885

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen 886

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (Niedersächsische Corona-Verordnung⁵) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Betreuung in Kindertagesstätten hat in festen Gruppen stattzufinden. Eine Durchmischung dieser Gruppen ist, soweit möglich, nicht erlaubt. Die Betreuung nach offenen und teiloffenen Konzepten ist somit ausgeschlossen.
2. Der Leitfaden „KiTa in Corona-Zeiten 2.0“ des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ ist zu befolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Da es in den vergangenen Tagen zu vermehrten, gruppenübergreifenden Infektionsgeschehen in Kindertagesstätten im Landkreis Aurich gekommen ist, aus denen sich im Rahmen der Kontaktnachverfolgung weitere Indexfälle ergeben haben, sind für den besonders sensiblen Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten weitere Maßnahmen zum Schutze der dort betreuten Kinder, deren persönlichen Umfelds sowie des Personals zwingend geboten. Deshalb ist es notwendig, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Landkreises Aurich zu verfügen. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Puchert

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) folgende Allgemeinverfügung:

1. Grundstücke und Gebäude der Krankenhäuser dürfen nur auf Grundlage und nach Maßgabe des Hygienekonzepts der jeweiligen Einrichtung betreten werden.
2. Besuche in den Krankenhäusern unterliegen den folgenden Regelungen:
 - Soweit möglich haben Besucher*innen und Patienten*innen separate Ein- und Ausgänge zu benutzen.
 - Der Einlass in die Krankenhäuser darf nur gewährt werden, wenn die Körpertemperatur der/des Besucher*in unter 37,5°C liegt. Weiterhin dürfen diese Personen keine grippeähnlichen Symptome aufweisen.
 - Die Krankenhäuser haben ausreichende Möglichkeiten der Handhygiene vorzuhalten.
 - Die Krankenhäuser haben die Kontaktdaten i.S.d. § 5 der Nds. Corona-Verordnung⁵ aller Besucher*innen zu erfassen.
 - Pro Patient*in darf maximal ein Besucher*in am Tag anwesend sein. Die Besuchszeit ist auf maximal eine Stunde begrenzt.
3. Das Pflegepersonal einer Station ist soweit möglich im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen sind zu vermeiden.
4. Die Krankenhäuser können abweichend von den o.g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Ziel ist es weiterhin, die Übertragung des Coronavirus auf Patienten der Krankenhäuser zu verhindern und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch zwingend erforderlich, um auch das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten in den Krankenhäusern steht.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte werden nur soweit und solange aufrechterhalten, wie es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der angeordneten Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Verhältnismäßigkeit.

Die angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Puchert

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich
über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen
für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) folgende Allgemeinverfügung:

1. Grundstücke und Gebäude von Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen dürfen nur auf Grundlage und nach Maßgabe des Hygienekonzepts der jeweiligen Einrichtung betreten werden.
2. Besuche in den o.g. Einrichtungen unterliegen zudem den folgenden Regelungen:
 - Soweit möglich haben Besucher*innen und Bewohner*innen separate Ein- und Ausgänge zu benutzen.
 - Der Einlass in die o.g. Einrichtungen darf nur gewährt werden, wenn die Körpertemperatur der/des Besucher*in unter 37,5°C liegt. Weiterhin dürfen diese Personen keine grippeähnlichen Symptome aufweisen.
 - Die o.g. Einrichtungen haben ausreichende Möglichkeiten der Handhygiene vorzuhalten.
 - Soweit möglich ist der Besuch in einem separaten Besuchszimmer abzuhalten. Das Besuchszimmer ist nach jedem Besuch zu desinfizieren und ausreichend zu lüften.
 - Die o.g. Einrichtungen haben die Kontaktdaten i.S.d. § 5 der Nds. CoronaVerordnung⁵ aller Besucher*innen zu erfassen.
 - Pro Bewohner*in dürfen zeitgleich maximal zwei Besucher*innen anwesend sein.
3. Das Pflegepersonal einer Station bzw. eines Wohnbereiches ist soweit möglich im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen bzw. Wohnbereiche auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen sind zu vermeiden.
4. Die o.g. Einrichtungen können abweichend von den o.g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Ziel ist es weiterhin, die Übertragung des Coronavirus auf Patienten der o. g. Einrichtungen zu verhindern und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch zwingend erforderlich, um auch das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten der o. g. Einrichtungen steht und Ausnahmen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung, z.B. bei Palliativpatienten, psychisch Erkrankten und Kindern, zulässt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte werden nur soweit und solange aufrechterhalten, wie es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der angeordneten Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Verhältnismäßigkeit.

Die angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Puchert

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.